

## Vom Nutzen und Nachteil der Historie für die Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und die verfassungsgeschichtliche Traditionsbildung

### 1. Verfassungsarbeit als „Gespräch mit der Vergangenheit und mit der Zukunft“: drei Arten der Historie – frei nach Friedrich Nietzsche

1946 formulierte Theodor Heuss vor der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden sein verfassungspolitisches Credo: „[...] jede Verfassungsaufgabe ist ein Gespräch mit der Vergangenheit und mit der Zukunft, und dieses Gespräch wird in sehr wechselvollem Ton geführt aus der geschichtlichen Situation heraus.“<sup>1</sup> Heuss hat sich als historisch arbeitender Nationalökonom, nicht als juristisch geschulter Verfassungsrechtler, zeitlebens mit Verfassungsfragen beschäftigt. Historische Rückbezüge begleiteten ihn, der mit seiner bildungsbürgerlichen Geschichtsversessenheit stark dem 19. Jahrhundert verhaftet blieb, auf Schritt und Tritt. Die Vergangenheit fest im Blick, suchte er in der Verfassungsgeschichte affirmierend oder distanzierend Argumente für seine Position oder zur Delegitimierung der Standpunkte seiner politischen Gegner. Geschichte bot in Verfassungsverhandlungen Orientierungswissen für Gegenwart und Zukunft. Dies verband Heuss im Parlamentarischen Rat mit vielen anderen Abgeordneten. Doch kaum jemand schwelgte so in regelrechten Geschichtslektionen wie Theodor Heuss, vielleicht am ehesten noch Ludwig Bergsträsser und Carlo Schmid. Dabei war er, wie schon Jürgen C. Heß vor bald 50 Jahren bemerkte, „letztlich kein originaler politischer Denker“,<sup>2</sup> der ausgearbeitete politische Verfassungskonzeptionen vorlegte. Und jüngst wies Joachim Radkau darauf hin, dass Heuss „kein systematischer, sondern ein dialogischer Geist“ war, der keine politischen oder Verfassungstheorien entwickelt, sondern im Gespräch mit der Vergangenheit seine Gedanken zu Gegenwartsfragen tastend, schwan-kend, abwägend, mitunter unscharf formuliert habe.<sup>3</sup>

1 Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden, 2. Sitzung, 18.7.1946, S. 24.

2 Jürgen C. Heß: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland. Stuttgart 1973, S. 39.

3 Joachim Radkau: Theodor Heuss. München 2013, S. 124.

Idealtypisch können in der Verfassungsarbeit von Heuss drei Zugänge zur Vergangenheit unterschieden werden, die sich – gleichwohl etwas holzschnittartig und pointiert – den drei Arten der Historie zuordnen lassen, die Friedrich Nietzsche in seiner zweiten „Unzeitgemäßen Betrachtung“ unter dem Titel „Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben“ (1874) herausgearbeitet hat:

*Antiquarisch* ist für Nietzsche die Art der Historie, bei der der Mensch bewahrend und verehrend, „mit Treue und Liebe dorthin zurückblickt, woher er kommt, worin er geworden ist“.<sup>4</sup> Diesen entwicklungsgeschichtlichen Gedanken reklamierte Heuss auch für sich persönlich, wenn er von seinem Naturell behauptete, es kenne „nicht Brüche, sondern nur Entwicklungen“.<sup>5</sup> Das Anknüpfen an seine Familientradition diene ihm dazu, sich selber in die deutsche Verfassungsgeschichte einzureihen. Die Erinnerung an die Revolution von 1848/49 und an die Paulskirchenverfassung war auf diese Weise zeit seines Lebens präsent und stiftete Kontinuität. Bereits als Schüler verehrte er die Taten seiner Vorfahren, die im Frühjahr 1849 im Zuge der Reichsverfassungskampagne am badischen Aufstand beteiligt waren.<sup>6</sup> Auch künftig verortete er sich in dieser liberalen (bezogen auf die Verfassung) und demokratischen (bezogen auf den Aufstand) Tradition. Vor allem nach 1945 und schließlich bei seiner Antrittsrede als Bundespräsident am 12. September 1949 wies er auf diese Familienüberlieferung hin, auch weil er dadurch für den demokratischen Wiederaufbau persönlich glaubwürdig und integer erschien.<sup>7</sup>

Aber auch jenseits der Familiengeschichte gaben die Zäsuren von 1918 und 1945 sowie die sich anschließenden Verfassungsberatungen Heuss Anlass, über die Bedeutung zurückliegender Verfassungen für die Gegenwart nachzudenken. So waren die Revolution von 1848/49 und die Paulskirchenverfassung Gegenstand von historischen Artikeln, Aufsätzen, Reden und eines populärwissenschaftlichen Buches, das im Jubiläumsjahr 1948 unter dem bezeichnenden Titel „1848. Werk und Erbe“ erschien.<sup>8</sup> Heuss wollte eine fortwirkende, sinnstiftende Verfassungstradition für Deutschland be-

4 Friedrich Nietzsche: Unzeitgemäße Betrachtungen, zweites Stück: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben. In: Ders.: Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Bd. 1. Hrsg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 1999, S. 241-334, hier S. 265.

5 Theodor Heuss an Elly Knapp, 8./9.10.1906. In: Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892–1917. Hrsg. und bearb. von Frieder Günther. München 2009, S. 170 f., dort auch Anm. 3 und 4.

6 Schulheft „Aus alter und neuer Zeit, Weihnachten 1898 den Eltern geschenkt“. In: Familienarchiv Heuss, Basel.

7 Vgl. Gudrun Kruij: Gescheiterter Versuch oder verpflichtendes Erbe? 1848 bei Theodor Heuss. In: Patrick Bahners/Gerd Roellecke (Hrsg.): 1848 – Die Erfahrung der Freiheit. Heidelberg 1998, S. 192-195, mit Verweis auf Belegstellen in Anm. 13.

8 Theodor Heuss: 1848. Werk und Erbe. Stuttgart 1948.

gründen.<sup>9</sup> Bereits im Januar 1919 rief er in einer emotionalen Rede seine Stuttgarter Zuhörer dazu auf,

„das Jahr 48 neu zu sehen, und zu begreifen, daß es eines der größten Ereignisse der deutschen Staats- und Seelengeschichte ist, da das deutsche Volk, aus eigenem Recht, den Versuch machte, die Fürstenkläglichkeit des gelähmten deutschen Bundes durch einen würdigen deutschen Nationalstaat zu überwinden. [...] Wenn wir heute staatsrechtlich neu denken sollen, so nehmen wir den Verfassungsentwurf des Jahres 49 aus der Schublade und buchstabieren dort weiter, wo unsere Großväter aufgehört haben.“<sup>10</sup>

Im Fortschreiben dieser Verfassung fand Heuss einen Kontinuitätsanker in der Vergangenheit, mit dem das revolutionäre Abdriften verhindert werden sollte. Wie 1848/49 sollte auch 1918/19 die Revolution durch eine Verfassung in einen Reformprozess überführt werden – dies einte Heuss mit den Linksliberalen und Mehrheitssozialisten in der Weimarer Nationalversammlung.<sup>11</sup> Als uneingelöstes Versprechen einer demokratischen Verfassung und eines Nationalstaates wirke die Frankfurter Reichsverfassung im Weimarer Verfassungswerk fort, dem es gelungen sei, die Staatlichkeit und Einheit der Nation gesichert zu haben.<sup>12</sup> Das Werk der Paulskirche als großer Wurf „staatsmännischen Versuchens und Vermögens“<sup>13</sup> bleibe damit in der Gegenwart präsent. Oder wie Heuss später bemerkte: „Weimar als staatsrechtlicher Begriff ist ohne Frankfurt schwer zu denken.“<sup>14</sup> Noch im Parlamentarischen Rat, als sich deren Abgeordnete bei den Beratungen über das Grundgesetz an den historischen Vorgängerverfassungen von 1849, 1871 und 1919 abarbeiteten, warnte Heuss vor einer Pauschalverurteilung der Weimarer Reichsverfassung, der er sehr allgemein attestierte: „Die Rechtsordnung von Weimar war nicht schlecht.“ Für den Untergang der Republik machte er weniger „diese oder jene von uns heute nicht als ganz richtig empfundene technische Paragraphenformulierung“ verantwortlich, sondern vielmehr den Mangel an politischer Kultur und demokratischer Gesinnung.<sup>15</sup> Somit bot auch die Verfassung von Weimar ein positives Reservoir für die Bonner Verfassungsbera-

9 So auch Kruip: Versuch (wie Anm. 7), S. 207.

10 Theodor Heuss: Deutschlands Zukunft. Stuttgart 1919, S. 6.

11 Vgl. Dieter Langewiesche: 1848 und 1918 – zwei deutsche Revolutionen. Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn am 4. November 1998. Bonn 1998.

12 Vgl. Theodor Heuss: Verfassungstag. In: Heimatdienst, Juli 1924.

13 Theodor Heuss: Der 18. Mai 1848. In: Der Beobachter, 19.5.1923.

14 Heuss: 1848 (wie Anm. 8), S. 162.

15 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Theodor Heuss: Vater der Verfassung. Zwei Reden im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz 1948/49. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker. München 2009, S. 50 ff.

tungen und trug dazu bei, den Untergang des Deutschen Reiches zu überbrücken und der nationalen Selbstvergewisserung zu dienen.<sup>16</sup>

Eine weitere Art, auf die Vergangenheit zu blicken, ist für Friedrich Nietzsche die *monumentalische*. Sie sei dem „Tätigen und Strebenden“ vorbehalten, der Großes in der Gegenwart schaffen wolle und sich dabei an bedeutenden Vorbildern der Vergangenheit orientiere. Deren Leistungen hätten gezeigt, dass auch in Zukunft wieder Großes möglich sei: „Es ist der Glaube an die Zusammengehörigkeit und Continuität des Grossen aller Zeiten, es ist ein Protest gegen den Wechsel der Geschlechter und die Vergänglichkeit.“<sup>17</sup> Theodor Heuss schlüsselte Geschichte nun auch über diesen monumentalen Zugang auf, wenn er sich der Vergangenheit vor allem über die Biographien bekannter Persönlichkeiten, mitunter von „Randfiguren der Geschichte“ näherte.<sup>18</sup> Er verfasste ca. 700 journalistische Gelegenheitsarbeiten aus dem biographischen Genre und zudem fünf teils voluminöse Monographien zu Friedrich Naumann (1937), Hans Poelzig (1939), Anton Dohrn (1941), Justus von Liebig (1942) und Robert Bosch (1946).<sup>19</sup> Neben Naumann widmete er sich auch weiteren „Verfassungsvätern“ der Weimarer Reichsverfassung wie Max Weber, Conrad Haußmann oder Hugo Preuß.<sup>20</sup> Dabei ging es ihm weniger um eine kurzschlüssige Nutzenanwendung der Taten und Werke dieser Männer für die Gegenwart, sondern vielmehr um die Herausarbeitung eines überzeitlichen Sittlichkeitsideals, das sich in diesen Persönlichkeiten manifestiere. An Naumann faszinierten ihn „das schlichte Beispiel der Hingabe und Wahrhaftigkeit“,<sup>21</sup> das „Erkennen des Überzeitlichen, die Einsicht in die großen und bleibenden Züge dieses Mannes“.<sup>22</sup> Die im neuhumanistischen Bildungsideal verwurzelte zweckfreie Entfaltung individueller Möglichkeiten hin zu einer höheren Sittlichkeit stellte Heuss in seinen Biographien als beispielhaft dar. Er wollte damit Kontinuität zwischen dem Ethos histo-

16 Zum Gedanken der Rechtskontinuität vgl. Theodor Heuss: Die Präambel. In: Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ), 11.10.1948. In: Thomas Hertfelder/Jürgen C. Heß (Hrsg.): Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes. Stuttgart 1999, S. 64-67, vor allem S. 65.

17 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 258-265, hier S. 258, 260.

18 Sammlungen seiner biographischen Essays in Theodor Heuss: Deutsche Gestalten. Studien zum 19. Jahrhundert. Stuttgart/Tübingen 1947; ders.: Schattenbeschwörungen. Randfiguren der Geschichte. Stuttgart/Tübingen 1947.

19 Vgl. zur Biographik von Heuss Ernst Wolfgang Becker: Biographie als Lebensform. Theodor Heuss als Biograph im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Hardtwig/Erhard Schütz (Hrsg.): Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2005, S. 57-89.

20 Vgl. Theodor Heuss: Führer aus deutscher Not. Fünf politische Porträts. Berlin 1927.

21 Theodor Heuss: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. Stuttgart 1937, S. 662.

22 Heuss: Führer (wie Anm. 20), S. 45; vgl. dazu auch Becker: Biographie (wie Anm. 19), S. 82-84.

rischer Persönlichkeiten und den Herausforderungen der Gegenwart schaffen.

Dieses tradierte überzeitliche Sittlichkeitsideal vor Augen, nahm Theodor Heuss aktiv an der Ausarbeitung von Verfassungen teil. Kam er als junger Nachwuchspolitiker bei den Verfassungsberatungen in Weimar 1919 noch nicht zum Zuge, gewann er zunächst 1946 Profil bei der Ausarbeitung einer Verfassung für Württemberg-Baden, bevor er schließlich als Mitglied des Parlamentarischen Rates wichtige Bestandteile des Grundgesetzes mitgestaltete.<sup>23</sup> Bei den Beratungen in Bonn war er nun alles andere als ein profilloser Vermittler, der allein als gütiger „Verfassungsvater“ Gegensätze zwischen den großen Parteien zu überbrücken und durch seine Formulierungskunst und seinen Humor verhärtete Fronten aufzulockern half. Vielmehr vertrat er durchaus hartnäckig und konfliktbereit mit wechselndem Erfolg seine Standpunkte in einzelnen Verfassungsfragen.<sup>24</sup> Dabei verortete er sich in einer liberalen Verfassungstradition, die über die Weimarer bis zurück zur Frankfurter Reichsverfassung reichte, die über die Bundesrepublik prägen sollte.<sup>25</sup> Durch das Wirken der großen liberalen Persönlichkeiten der deutschen Verfassungsgeschichte wie Naumann, Preuß oder Max Weber konnte er sich ermächtigt sehen für seine eigene Verfassungsarbeit.

*Kritisch* ist schließlich nach Ansicht von Nietzsche die dritte Art, Historie zu betreiben. Dieser Typ der Geschichtsbetrachtung befreit von einem Übermaß an Vergangenheit, indem er deren Wert für die Erfordernisse der Gegenwart überprüft und gegebenenfalls als Ballast verwirft. Derjenige, der an einem Zuviel an Geschichte leide und der Befreiung bedürfe, müsse in kritischer Absicht „die Kraft haben und von Zeit zu Zeit anwenden, eine Vergangenheit zu zerbrechen und aufzulösen, um leben zu können“.<sup>26</sup> Damit wird die kritische Art der Geschichtsbetrachtung zu einem wichtigen Ausgleich für einen maßlosen Gebrauch der antiquarischen und monumentalischen Historie. Bei aller Fokussierung auf eine evolutionäre Entwicklung und auf große Persönlichkeiten in der Vergangenheit betrieb Theodor Heuss auch eine kritische Art der Geschichtsbetrachtung. So konfrontierte er bei seiner Stuttgarter Rede 1919 die Zuhörer mit der Aussage, tabula rasa für „Deutschlands Zukunft“ machen zu müssen: „Wir sind zwischen Gestern und Morgen gestellt. Das alte Deutschland liegt hinter uns – wir wollen es

23 Vgl. Jürgen C. Heß: Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und der Parlamentarische Rat. Berlin 2008.

24 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Wie viel Konsens braucht die Demokratie? Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes. Stuttgart 2019.

25 Jens Hacke: Die Bundesrepublik als Ergebnis liberaler Lernerfahrung? Zur ideengeschichtlichen Bedeutung des Weimarer Erbes. In: Karsten Fischer/Sebastian Huhnholz (Hrsg.): Liberalismus. Traditionsbestände und Gegenwartskontroversen. Baden-Baden 2019, S. 99-119, hier S. 104.

26 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 269.

nicht schmähen. Aber heute sind die Bänder zerrissen und wir müssen aus uns den Mut zum Neuen herausstellen.“<sup>27</sup> In ungewöhnlich revolutionärer Diktion prophezeite Heuss nach dem Sturz der Monarchie: „Das neue Deutschland wird nicht konservativ sein. [...] Denn es ist nichts zum Erhalten da.“<sup>28</sup> Die Vergangenheit dürfe sich nicht zur „Fessel des Werdenden“<sup>29</sup> entwickeln: „Nicht zu viel Ehrfurcht vor der Geschichte“<sup>30</sup> – so sein Credo, mit dem er beispielsweise einer territorialen Neuordnung Deutschlands das Wort redete und sich für eine Zusammenlegung Württembergs mit Baden und eine Auflösung Preußens aussprach. Aber auch die Durchsetzung einer parlamentarischen Demokratie sah er als eine Verfassungsaufgabe an, in der sich der Bruch mit der Vergangenheit dokumentiere.<sup>31</sup>

Nach dem Scheitern der Weimarer Republik, nach Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg ging Heuss wieder von einem Epochenbruch, von einer Stunde Null im Demokratisierungsprozess Deutschlands aus: „Die Deutschen müssen bei dem Wort Demokratie ganz vorn anfangen im Buchstabieren, auch wenn sie sich heute Demokraten nennen.“<sup>32</sup> Er konstatierte eine negative Version des deutschen Sonderweges: „Die Tragik der deutschen Geschichte ist, daß die Geschichte der Freiheitskämpfe in Deutschland eine Geschichte der Niederlagen ist.“<sup>33</sup> In dieser negativen Traditionslinie verortete Heuss auch die Revolutionen von 1848/49 und 1918. Es sei den Deutschen nicht gelungen, aus den so idealistischen wie auch gescheiterten Volkserhebungen „des Jahres 1848 irgendeine ihrem Bewußtsein dienende Kraft zu schaffen“, die das Verfassungswerk von Weimar hätte zum Erfolg führen können. So blieb auch diese nur ein formales „Musterbuch von Möglichkeiten, auf die das Volks nicht vorbereitet war“.<sup>34</sup>

Heuss hatte nach 1945 eine Wende zur Skepsis vollzogen, in der sich das Ende liberaler Fortschrittsgewissheit zeigte: „[...] wir sind“, so in seiner Antrittsrede vor dem Parlamentarischen Rat, „gegenüber der Wirklichkeit illusionslos geworden, wir alle, diese Generationen, sind durch die Schule der Skepsis hindurchgegangen.“<sup>35</sup> Er warnte „vor dem Weg ins Illusionistische“, den die Verfassungsväter 1848/49 beschritten hätten, als sie die realen

27 Heuss: Deutschlands Zukunft (wie Anm. 10), S. 3.

28 Ebd., S. 14.

29 Ebd., S. 3.

30 Ebd., S. 7.

31 Vgl. ebd., S. 10-13.

32 Theodor Heuss: Um Deutschlands Zukunft (1946). In: Ders.: Aufzeichnungen 1945–1947. Hrsg. von Eberhard Pikart. Tübingen 1966, S. 184-208, hier S. 207.

33 Theodor Heuss: Das deutsche Schicksal und unsere Aufgabe (1947). In: Ralf Dahrendorf/ Martin Vogt (Hrsg.): Theodor Heuss. Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden. Tübingen 1984, S. 337-345, hier S. 344; vgl. auch Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 192.

34 Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 193.

35 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 53.

Machtverhältnisse nicht richtig eingeschätzt hatten. Er sah die Gefahr der „Legendenbildung vom Jahre 1848“,<sup>36</sup> an der er selber durch seine Jubiläumsschrift freilich auch ein Stück weit mitgeschrieben hatte.<sup>37</sup> Deshalb plädierte Heuss im Parlamentarischen Rat auch für Pragmatismus und Nüchternheit.<sup>38</sup> Und in der Tat herrschte bei den Grundgesetzberatungen ein „Pathos der Sachlichkeit“ vor.<sup>39</sup> Damit setzten sich die Abgeordneten von der Emphase vergangener Verfassungsberatungen, vor allem in der Paulskirche, ab.

Legt man Nietzsches Dreiteilung der möglichen Geschichtsbetrachtungen zugrunde, so lassen sich bei Heuss alle drei Typen ausmachen. Wenn er sich aktiv oder kommentierend mit Verfassungen auseinandersetzte, griff er sowohl auf die antiquarische, die monumentalische wie auch kritische Art der Historie zurück. Alle drei Arten dienten dazu, das Arbeiten an neuen Verfassungen zu legitimieren, sei es in der Stiftung von Kontinuitäten, im Herausgreifen der Werke großer Persönlichkeiten oder im Bruch mit der Geschichte. Doch dass zwischen diesen drei Typen der Historie auch ein Spannungsverhältnis besteht, hatte bereits Nietzsche festgestellt und davor gewarnt, dass eine Art das Übergewicht erlange und damit die Möglichkeiten für Gegenwart und Zukunft ersticke.<sup>40</sup> Im Folgenden soll deshalb der Frage nachgegangen werden, inwieweit Theodor Heuss dieser Gefahr unterlag. Stand seine Verfassungsarbeit im Parlamentarischen Rat im Bann der Vergangenheit und orientierte sich konkret an den beiden Vorgängerverfassungen von 1849 und 1919? Dies gilt es anhand einzelner Aspekte exemplarisch zu skizzieren.

## 2. Der „Engel der Geschichte“. Verfassungsarbeit im Bann der Vergangenheit

Auf die *Präambel* richtete Theodor Heuss bei den Bonner Verfassungsverhandlungen bekanntermaßen sein besonderes Augenmerk.<sup>41</sup> Grundsätzlich diene die Präambel dazu, „den geschichtlichen Ort zu markieren, in dem das

36 18. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 5.11.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 5: Ausschuss für Grundsatzfragen. Bearb. von Eberhard Pikart und Wolfram Werner. Boppard am Rhein 1993, S. 491.

37 Heuss: 1848 (wie Anm. 8).

38 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 52.

39 Christoph Möllers: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt. München 2009, S. 29.

40 Vgl. Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 262–271.

41 Vgl. zu den einzelnen Aspekten der Verfassungsarbeit von Heuss ausführlich vor allem Heß: Verfassungsarbeit (wie Anm. 23); Becker: Konsens (wie Anm. 24).

ganze Werk steht“.<sup>42</sup> Die Verfassung von 1849 konnte auf sie verzichten, da sie vom „Pathos der Zeit“ getragen worden sei. Für die Weimarer Reichsverfassung könne dies nicht gelten, deren Präambel Heuss als durchaus gelungen ansah.<sup>43</sup> Angesichts der prekären Zeitumstände hielt er eine Präambel für das Grundgesetz für unumgänglich, weil sie etwas „Numinoses“ und „eine gewisse *Magie des Wortes*“ besitze.<sup>44</sup> Um eine symbolische Attraktion in die Bevölkerung hinein zu entfalten, müsse sie auf jeglichen Provisoriumsvorbehalt und Hinweis auf eine Übergangszeit verzichten.<sup>45</sup>

*Grundrechte* schaffen eine ideelle Verbindung zwischen den Verfassungen von 1849, 1919 und 1949. Heuss hatte ihnen 1919 noch keinen zentralen Stellenwert eingeräumt und stand damit der Grundrechteskepsis seiner linksliberalen Parteifreunde in der Nationalversammlung nahe.<sup>46</sup> Bereits für Hugo Preuß war die Verfassung nicht der Ort weltanschaulicher Bekenntnisse.<sup>47</sup> Heuss kritisierte die Aufnahme der klassischen individuellen Freiheitsrechte aus der Frankfurter Reichsverfassung und deren von Naumann angeregte Ergänzung durch soziale Grundrechte und -pflichten, da sie den Gesetzgeber als Souverän zu sehr einschränken würden. Er verhöhnte sie als „Lyrik der Menschen- und Grundrechte“, weil sie ein Fremdkörper in der sonst so nüchternen Weimarer Reichsverfassung seien.<sup>48</sup> Nach den Erfahrungen mit der NS-Diktatur waren Heuss Grundrechte hingegen nicht mehr idealistisches „Beiwerk, das von den Gesinnungen der Aufklärungsperiode geliefert wurde“, sondern hatten „elementaren Charakter“.<sup>49</sup> Er wollte ihnen das „Pa-

42 Vgl. dazu Theodor Heuss: Die Präambel. In: RNZ, 11.10.1949. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 64-67, hier S. 65.

43 6. Sitzung des Plenums, 20.10.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 9: Plenum. Bearb. von Wolfram Werner. München 1996, S. 192.

44 Ebd., S. 193 (Hervorhebung im Original).

45 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 12-14.

46 Vgl. Jörg-Detlef Kühne: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. Neuwied u. a. <sup>2</sup>1998, S. 141 f.; Ernst Portner: Die Verfassungspolitik der Liberalen. Ein Beitrag zur Deutung der Weimarer Reichsverfassung. Bonn 1973, S. 167-170; Ernst Rudolf Huber: Friedrich Naumanns Weimarer Grundrechte-Entwurf. Der Versuch eines Modells der Grundwerte gegenwärtigen Daseins. In: Okko Behrends u. a. (Hrsg.): Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag. Göttingen 1978, S. 384-398, hier S. 384-386.

47 Vgl. Kathrin Groh: Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen Verfassungsstaates. Tübingen 2010, S. 412 f.

48 Theodor Heuss: Das Verfassungswerk. In: Deutsche Politik 4, H. 31, 1.8.1919, S. 131-134, hier S. 133; vgl. auch Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 73.

49 Theodor Heuss: Von den Grundrechten. In: RNZ, 20.9.1948. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 55-58, hier S. 56; vgl. auch Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 15.



thos des Dauernden“ geben.<sup>50</sup> Sie galten ihm als Zentrum eines liberalen Politikverständnisses, das den Erziehungsgedanken zur Demokratie in den Vordergrund stellte. So erfuhren die Grundrechte im Grundgesetz einen Bedeutungszuwachs, der über 1849 und 1919 hinausging.<sup>51</sup> In der Beschränkung auf die liberalen Freiheitsrechte knüpfte Heuss wiederum an 1849 an und setzte sich von den sozialen und wirtschaftlichen Programmsätzen der Weimarer Verfassung ab.<sup>52</sup>

Für das schwierige *Verhältnis zwischen Staat, Religion und Kirche* hatte die Weimarer Reichsverfassung Lösungen gefunden, die zum Teil wortwörtlich aus der Paulskirchenverfassung übernommen worden waren.<sup>53</sup> Diese Regelungen fanden schließlich 1949 über Artikel 140 Eingang in das Grundgesetz, in das die staatskirchenrechtlichen Artikel von 1919 inkorporiert wurden. Heuss hatte diesen Weg unterstützt, um – wie bereits Naumann 1919 – einen Ausgleich zwischen Kirche und Staat, Christentum und Liberalismus zu finden: „Wir sind der Meinung, daß die rechtliche Ordnung, wie sie in der Weimarer Verfassung geschaffen wurde, auch in unserem Grundgesetz seinen Niederschlag finden soll.“<sup>54</sup>

In die komplexe Debatte über die Zusammensetzung der *Länderkammer* brachte Heuss bereits in seiner Antrittsrede 1948 im Namen seiner Fraktion eine Idee ins Spiel, die explizit an die Frankfurter Reichsverfassung anknüpfte: ein Staatenhaus, das sich je hälftig aus Vertretern der Landtage und der Landesregierungen zusammensetzt.<sup>55</sup> Bereits Ende 1918 hatte er diesen Vorschlag für die Verfassung von Weimar gemacht, der freilich nicht umge-

50 2. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 16.9.1948. In: Parlamentarische Rat. Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 11; 3. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 21.9.1948. In: ebd., S. 44.

51 Vgl. dazu auch Horst Dreier: Grundrechtsrepublik Weimar. In: Ders./Christian Waldhoff (Hrsg.): Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung. München 2018, S. 175-194, vor allem S. 192.

52 Theodor Heuss: Das Erbe von 1848. In: Schwäbische Post, 19.5.1948; ders.: Ein Vermächtnis. Werk und Erbe von 1848. Stuttgart 1954 (Neudruck der Auflage von 1948), S. 245; ders.: Von den Grundrechten. In: RNZ, 20.9.1948. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 55-58; 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 70-72.

53 Vgl. Kühne: Reichsverfassung (wie Anm. 46), S. 470-512; Ludwig Richter: Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung. Düsseldorf 1996.

54 22. Sitzung des Hauptausschusses, 8. 12. 1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 14: Hauptausschuss. Bearb. von Michael F. Feldkamp. München 2009, S. 644; Michael F. Feldkamp: Einleitung. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 31.; Werner Sörgel: Konsensus und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1969, S. 183; Kristian Buchna: Im Schatten des Antiklerikalismus. Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen. Stuttgart 2016, S. 65.

55 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 61 f.

setzt wurde.<sup>56</sup> Dreißig Jahre später speiste er dieses Mischsystem wieder in die Verfassungsberatungen ein und bezeichnete es augenzwinkernd als „Bundesrat mit senatorischer Schleppe“.<sup>57</sup> Mit diesem Rekurs auf den Verfassungsentwurf von 1849 wollte er eine „neue Tradition“<sup>58</sup> begründen, was ihm bekanntermaßen nicht gelang und ihn nachhaltig enttäuschte.<sup>59</sup>

Nach der Revolution von 1918 hatte Heuss die *parlamentarische Demokratie* befürwortet, die er für das Gebot der Stunde hielt, um „aus dem Chaos neue verantwortungsbereite Gewalten herauszuarbeiten.“<sup>60</sup> Der Kritik einiger seiner Parteifreunde an einem sogenannten „Parlamentsabsolutismus“ schloss er sich nicht an.<sup>61</sup> Doch sein etatistisch grundiertes Demokratieverständnis führte dazu, dass er den Parlamentarismus durch Elemente eines starken Führertums, dem umfangreiche Herrschaftsrechte übertragen wurden, einhegen und handlungsfähig machen wollte.<sup>62</sup> Der vom Parlament unabhängige Reichspräsident diene dem „Selbstschutz“ der Demokratie.<sup>63</sup> Demokratie und Führertum standen für Heuss und viele seiner demokratischen Zeitgenossen in einem engen funktionalen Zusammenhang.<sup>64</sup> Von dieser Komponente seines Demokratieverständnisses rückte Heuss nach 1945 ab. Stieß das parlamentarische System in weiten Teilen der Nachkriegsbevölkerung auf Vorbehalte, weil es für das Ende der Weimarer Republik verantwortlich gemacht wurde,<sup>65</sup> so zog Heuss aus diesem ganz andere Schlüsse. Nach seiner Einschätzung sei das parlamentarische System nicht durch das Scheitern der Weimarer Republik diskreditiert worden; vielmehr sah er in ihm „für Regierungen und Parteien gerade in Deutschland die Erziehungsschule der politischen Verantwortung“.<sup>66</sup> Anders als seine Parteifreunde

56 Theodor Heuss: Deutsche Reichsverfassung II. In: Deutsche Politik 3, H. 52, 27.12.1918, S. 1637-1642, hier S. 1640 f.

57 Interfraktionelle Besprechung, 27.10.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 11: Interfraktionelle Besprechungen. Bearb. von Michael F. Feldkamp. München 1997, S. 33.

58 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 61.

59 Vgl. auch Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 21.

60 Heuss: Deutschlands Zukunft (wie Anm. 10), S. 13; ders.: Die neue Demokratie. Berlin 1920, S. 80 f.

61 Vgl. Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 84 f.

62 Heuss auf einer Rede auf dem Parteitag der DDP in Nürnberg, 14.12.1920. In: Michael Freund (Hrsg.): Der Liberalismus. Stuttgart 1965, S. 261-266, hier S. 265; vgl. auch Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 115-130; Ernst Wolfgang Becker: Theodor Heuss. Bürger im Zeitalter der Extreme. Stuttgart 2011, S. 48 f.

63 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 133.

64 Moritz Föllmer: Führung und Demokratie in Europa. In: Tim B. Müller/Adam Tooze (Hrsg.): Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg 2015, S. 177-197; vgl. neuerdings auch Archie Brown: Der Mythos vom starken Führer. Politische Führung im 20. und 21. Jahrhundert. Berlin 2018.

65 Vgl. Sebastian Ullrich: Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik. Göttingen 2009, S. 619.

66 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59 f.

Thomas Dehler und Max Becker, die für eine starke unabhängige Exekutive in einem Präsidialsystem eintraten, sprach er einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung „Schulungsaufgaben für das Volksbewußtsein und die Parteien“ zu.<sup>67</sup> So zog man selbst innerhalb der FDP aus der deutschen Verfassungsentwicklung unterschiedliche Schlüsse für das Grundgesetz.

Die Stärkung des parlamentarischen Systems hatte eine Schwächung des *Staatsoberhauptes* im Grundgesetz zur Folge. Darüber war sich Heuss mit der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten im Parlamentarischen Rat einig. Damit war auch die Volkswahl eines vor allem repräsentativen Bundespräsidenten nicht mehr angebracht, der schließlich durch die von Heuss favorisierte Bundesversammlung gekürt wurde. Die Stellung des Bundespräsidenten stand im deutlichen Kontrast zu der des Staatsoberhauptes in den beiden demokratischen Vorgängerverfassungen von 1849 und 1919. Aber indem Heuss im Parlamentarischen Rat immer wieder die große „Symbolkraft“<sup>68</sup> und „Integrationskraft“<sup>69</sup> des Amtes für den Aufbau des neuen demokratischen Staates betonte, nahm er mit dieser Erwartung eine „obrigkeitliche Überhöhung“<sup>70</sup> vor. Im Bundespräsidenten objektivierte sich demnach die Einheit des Staates. In dieser Hinsicht standen noch das Staatsoberhaupt in der konstitutionellen Monarchie und der Reichspräsident in der Weimarer Republik als „Ersatzkaiser“ Pate.<sup>71</sup>

Die Möglichkeit von *Volksreferenden* hatte Theodor Heuss bereits kurz vor Verabschiedung des Weimarer Verfassungswerkes kritisiert. Gegenüber einer emotional entgrenzten plebiszitären Form der Demokratie hob er die Sachlichkeit von Institutionen hervor: „Man braucht für die Weisheit der Parlamente und der Parteien nicht zu schwärmen, um doch dies zu begreifen, daß gerade die breiteste Demokratie der festen Gewalten bedarf, um, der Demagogie entrückt, rein sachlich arbeiten zu dürfen.“<sup>72</sup> Durch die in der Weimarer Republik durchgeführten Volksbegehren fühlte er sich in seiner Ablehnung bestätigt und wurde im Parlamentarischen Rat einer der schärfsten Gegner der direkten Demokratie auf Bundesebene.<sup>73</sup> Sie seien „in der

67 Heuss an Friedrich Middelhaue, 9.11.1948. In: Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker. München 2007, S. 424.

68 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59.

69 10. Sitzung des Hauptausschusses, 30.11.1948. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 293.

70 Volker Otto: Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1971, S. 214.

71 Ebd., S. 146-149.

72 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 133.

73 Zum Weimar-Argument gegen Plebiszite vgl. Andreas Wirsching: Konstruktion und Erosion. Weimarer Argumente gegen Volksbegehren und Volksentscheid. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Weimars langer Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945. Baden-Baden 2003, S. 335-353.

Zeit der Vermassung und Entwurzelung, in der großräumigen Demokratie die Prämie für jeden Demagogen“ und würden das Ansehen des Parlaments beschädigen.<sup>74</sup> Mit dieser Auffassung stieß Heuss im Parlamentarischen Rat auf wenig Gegenwehr, herrschte doch dort ein „übereinstimmendes Desinteresse“ an der Einführung plebiszitärer Elemente im Grundgesetz.<sup>75</sup> Indem die Auswirkungen der Volksabstimmungen dramatisiert und für das Scheitern der Weimarer Demokratie verantwortlich gemacht wurden, legte sich der Schatten von Weimar über die Grundgesetzberatungen und verhalf dies einem paternalistischen Politikverständnis zum Durchbruch.<sup>76</sup>

In der Frage des *Wahlrechts* vollzog Heuss im Parlamentarischen Rat eine Kehrtwendung gegenüber seiner früheren Haltung. In der Weimarer Republik hatte er das Verhältniswahlrecht für die Parteienzersplitterung im Reichstag und damit die Schwäche des parlamentarischen Systems verantwortlich gemacht. Ein solches Wahlrecht konnte seiner Meinung nach nicht den staatlichen Herrschaftsauftrag in einer Demokratie sicherstellen.<sup>77</sup> Auf das Mehrheitswahlrecht der Paulskirchenverfassung rekurrierte er bei dieser Kritik freilich nicht. Nach 1945 hingegen stand bei Heuss weniger die herrschaftskonstituierende, sondern die integrationsfördernde Funktion des Wahlrechts im Vordergrund. Das Verhältniswahlrecht sollte nicht allein das Überleben kleinerer Parteien wie der FDP sichern, sondern auch durch deren parlamentarische Präsenz eine „Atmosphäre der Verständigung“ zwischen den antagonistischen großen Parteien schaffen.<sup>78</sup> Zudem würden Millionen Wähler durch das vom Mehrheitswahlrecht geschaffene Zweiparteiensystem „in die politische Heimatlosigkeit“ gestoßen.<sup>79</sup>

Schließlich stellte sich der Parlamentarische Rat in der Frage der *Bundesflagge* in die freiheitlich-demokratische Tradition des Vormärz und der Verfassungen von 1849 und 1919, indem er sich für die Farben Schwarz-Rot-Gold aussprach. Es war vor allem Heuss, der sich gegen eine Verfälschung dieser Überlieferung durch die Aufnahme weiterer graphischer Elemente wie zum Beispiel ein Kreuz wandte. Erst am Ende der Verhandlungen wurde ein entsprechender Antrag der Unionsparteien abgelehnt. Auch der nationalistische Flügel im FDP-Bundesvorstand konnte nicht verhindern, dass sich

74 3. Sitzung des Plenums. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59.

75 Karlheinz Nieclauß: Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945–1949. Paderborn u. a. 1998, S. 196.

76 Vgl. kritisch Otmar Jung: Grundgesetz und Volksentscheid. Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rates gegen Formen direkter Demokratie. Opladen 1994.

77 Vgl. Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 105–109.

78 52. Sitzung des Hauptausschusses, 22.2.1949. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 1681.

79 Theodor Heuss: Wahlfreiheit. In: RNZ, 19.2.1949. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 128–131, hier S. 131.

Heuss mit seiner Fraktion unmissverständlich für eine Anbindung an die Tradition der Paulskirchenverfassung und der Weimarer Reichsverfassung aussprach.<sup>80</sup>

Dieser kursorische Überblick über einzelne Aspekte der Verfassungsarbeit von Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat macht deutlich: Bei allem Revolutionspathos 1918/19, bei aller Stunde-Null-Rhetorik nach 1945 und bei aller Skepsis gegenüber der freiheitlichen Tradition in Deutschland knüpfte Heuss in den Grundgesetzberatungen an die demokratische Verfassungsüberlieferung an, nicht systematisch, sondern punktuell, oftmals affirmativ, manchmal auch aversiv wie beispielsweise bei der Frage der Plebiszite oder des Wahlrechts. Seine Wertschätzung einer vollgültigen rechtsstaatlichen Verfassung anstelle eines Provisoriums, der klassischen liberalen Freiheitsrechte und der Gewaltenteilung in einer parlamentarischen Demokratie, überhaupt sein Denken in nationalstaatlichen und geschichtlichen Kategorien spielte sich im Rahmen einer bürgerlich-liberalen Verfassungsordnung ab. Der Bezug auf die Verfassungen von 1849 und 1919 verbürgte auch in einer „Geschichte von Niederlagen“ zumindest partiell Kontinuität und konnte den Bruch von 1933/1945 ein Stück weit transzendieren.

Nach 1945 warfen einige Zeitgenossen Theodor Heuss einen restaurativen Zug vor. So attestierte ihm der streitbare Politikwissenschaftler Dolf Sternberger im Januar 1949 eine „Demokratie der Furcht“, weil er den offenen und notwendigen Konflikt in einer freiheitlichen Demokratie scheue und mit einer derartigen Konsenshaltung auch das Grundgesetz imprägniere.<sup>81</sup> Ein Jahr später kritisierte der Publizist Walter Dirks am Bundespräsidenten, er wolle „als linker Flügelmann der bürgerlichen Restauration [...] nichts anderes restaurieren als den gebildeten, sozialen und humanen Bürger.“<sup>82</sup> Generell beklagte der Zeithistoriker Erhard Lange die restaurativen Tendenzen der FDP im Parlamentarischen Rat, die sich in ihrer Fixierung auf eine bürgerlich-kapitalistische Grundordnung als wenig innovativ erwiesen habe. Anders als 1919, als Liberale wie Naumann, Preuß oder Max Weber der Verfassung neue Impulse zu geben versuchten, vermisse man bei den liberalen Verfassungsvätern des Grundgesetzes „jeglichen überzeugenden Ansatz einer Neubesinnung“.<sup>83</sup>

Dieses harsche Urteil ist überzogen und ungerecht, da es den realitätsfernen Maßstab einer Verfassungsgebung *ex nihilo* anlegt. Dennoch finden sich

80 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 14.

81 Vgl. dazu ebd., S. 5 ff.

82 Walter Dirks: Der restaurative Charakter der Epoche. In: Frankfurter Hefte, September 1950, S. 949.

83 Erhard H. M. Lange: Politischer Liberalismus und verfassungspolitische Grundsatzentscheidungen nach dem Kriege. In: Lothar Albertin (Hrsg.): Politischer Liberalismus in der Bundesrepublik. Göttingen 1980, S. 48-91, hier S. 77 f.

in der Verfassungsarbeit von Heuss kaum innovative Zukunftsentwürfe, da er der liberalen Verfassungstradition von 1849 und 1919 verhaftet blieb, wie oben bereits ausgeführt wurde. Darüber hinaus stand dem deutschen Novum einer naturrechtlichen Begründung der Grundrechte in Artikel 1 sein ausgeprägter liberaler Etatismus im Wege, der dem Staat als Herrschaftsinstrument eine eingeborene Würde zugestand und vorstaatliche Individualrechte zurückstellte.<sup>84</sup> Beim Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau scheute Heuss wie seine liberalen Fraktionskollegen die rechtlichen Konsequenzen eines solchen Grundrechteartikels.<sup>85</sup> Deziert lehnte er die Einführung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz ab, weil er an der aus dem 19. Jahrhundert stammenden allgemeinen Wehrpflicht als „legitimes Kind der Demokratie“ festhielt.<sup>86</sup> Damit stand er in der Tradition eines bürgerlichen Nationalismus und Bellizismus, der integrationsstiftend wirken sollte.<sup>87</sup>

Es liegt der Schluss nahe, dass in der Verfassungsarbeit von Heuss die antiquarische Art der Geschichtsbetrachtung überwiegt, die ein Netz von Kontinuitäten schafft und damit Vergangenheit und Gegenwart verwebt. In monumentalischer Hinsicht sind es punktuell auch die großen liberalen „Verfassungsväter“ wie Naumann und Preuß, auf die Heuss sich berief und die ihn durch ihr Schöpferium zu seiner Verfassungsarbeit ermunterten. Hingegen betrieb Heuss die kritische Art der Historie, die sich von einem Übermaß an Geschichte lösen möchte, auch nach der Zäsur 1945 kaum. Damit erinnert er an den „Engel der Geschichte“, wie ihn Walter Benjamin in der Deutung einer Zeichnung von Paul Klee sieht: Den Bruchstücken der Vergangenheit zugewandt, treibt ihn der Sturm des Fortschritts, dem er den Rücken zukehrt, in die Zukunft.<sup>88</sup> Doch anders als der „Engel der Geschichte“, der dem wachsenden Trümmerhaufen nur ohnmächtig nachschaut, überbrückte Heuss die deutsche Katastrophengeschichte, wenn er in seiner evolutionär angeleg-

84 Für die Weimarer Republik vgl. Dieter Langewiesche: Liberalismus in Deutschland. Frankfurt a. M. 1988, S. 262-266; Jürgen C. Heß: Überlegungen zum Demokratie- und Staatsverständnis des Weimarer Linksliberalismus. In: Hartmut Boockmann u. a. (Hrsg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann. Neumünster 1980, S. 289-311, hier S. 293 f.; für den Parlamentarischen Rat vgl. Heß: Verfassungsarbeit (wie Anm. 48), S. 29-33.

85 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 18.

86 23. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 1325; umfassend zu diesem Thema vgl. Ernst Wolfgang Becker: Soldatentum und demokratischer Neubeginn. Theodor Heuss und seine Haltung zum Militär nach 1945. In: Militärgeschichtliche Zeitschrift 76 (2017), S. 459-496.

87 Vgl. Frank Becker: Bilder von Krieg und Nation. Die Einigungskriege in der bürgerlichen Öffentlichkeit Deutschlands 1864–1913. München 2001.

88 Walter Benjamin: Über den Begriff der Geschichte. In: Ders.: Gesammelte Schriften. Bd. I.2. Hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schwepenhäuser. Frankfurt a. M. 1974, S. 691-704, hier S. 697 f.

ten Verfassungsarbeit auf die Bestände der Vergangenheit zurückgriff, Kontinuität stiftete und damit dem Fatalismus Benjamins entging. Diese historisch grundierte Sinngebung versperrte ihm freilich auch den Blick in die Zukunft. Vielleicht liegt die zukunftsweisende Bedeutung von Heuss jenseits seiner eigentlichen Verfassungsarbeit.

### 3. Demokratie jenseits der Verfassung

Welche Bedeutung maß Theodor Heuss Verfassungen für einen Staat und eine Demokratie zu? *Erstens* hat er den Stellenwert von Verfassungen immer wieder relativiert. Sie seien nicht rationalistische Konstrukte von einem Idealstaat, sondern Produkte der Geschichte und würden „durch die Gewichte der Wirklichkeit umgebogen“, so bereits 1916 in einem Artikel über „Krieg und Verfassung“.<sup>89</sup> Zentral für sein Politikverständnis war ein Staat, der Befehlsgewalt ausüben und Gehorsamsanspruch erzwingen könne – dies sei auch ohne eine geschriebene Verfassung und allein durch Gewohnheit möglich.<sup>90</sup> In der Ausübung von Macht bilde sich eine Rechts- bzw. Verfassungsordnung heraus, die in ihrer Wirksamkeit geradezu abhängig von den Machtverhältnissen sei. Auch ein verfassungsfreies Unrechtsregime wie eine Tyrannei hat nach Heuss seine Legitimität.<sup>91</sup> Der Staat als „Schöpfer des Rechts und Garant der Rechtssicherheit“<sup>92</sup> ist der Verfassung vor- und übergeordnet. Noch seine Antrittsrede im Parlamentarischen Rat lässt er mit einem Verweis auf Ferdinand Lassalles Diktum „Verfassungsfragen sind Machtfragen“ beginnen.<sup>93</sup>

*Zweitens* war Politik für Heuss weniger eine Angelegenheit von verfassungsrechtlich garantierten Institutionen, sondern von Menschen und Zeitumständen: „Institutionen sind immer“, so Heuss Ende 1918 zur künftigen Verfassung, „nur ein Rahmen, deren Inhalt durch das Menschenmaterial ausgefüllt wird, und deshalb ihrer Natur nach relativ.“<sup>94</sup> Und kurz vor Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung heißt es zu dieser: „Ihr Wert wird immer relativ sein, wenn der formale Inhalt sich nicht oder nicht mehr mit den tragenden Kräften des Volkslebens deckt.“<sup>95</sup> Die politische Entwicklung

89 Theodor Heuss: Krieg und Verfassung. In: März, 30.12.1916, S. 241-245, hier S. 241.

90 Vgl. Theodor Heuss: Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Vom monarchischen Konstitutionalismus zum demokratischen Parlamentarismus. Krefeld 1950, S. 40.

91 Vgl. Theodor Heuss: Staat und Volk. Betrachtungen über Wirtschaft, Politik und Kultur. Berlin 1926, S. 40-43; Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 54 f.

92 Theodor Heuss: Staat (wie Anm. 91), S. 217.

93 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 49.

94 Heuss: Deutsche Reichsverfassung II (wie Anm. 56), S. 1641; vgl. auch ders.: Deutsche Reichsverfassung I. In: Deutsche Politik 3, 13.12.1919, S. 1571-1576, hier S. 1575.

95 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 131.



hänge nicht von einem „Dutzend juristischer Konstruktionen“, von Paragraphen und Regieanweisungen eines Verfassungswerkes ab, sondern „an den politischen Akteuren, an den Zeitläuften, in denen sie auftreten, an den Leidenchaften, die sie bewegen, an den Interessen, die sie bestimmen.“<sup>96</sup> Eine Verfassung dürfe nicht als „gefrorene Paragraphenreihe“<sup>97</sup> angestarrt werden, sondern müsse sich „flexibel an den Bedürfnissen der Zeit“ orientieren.<sup>98</sup> Denn Demokratie sei „nicht Erfüllung, kann sie nie sein, ist im besten Fall ein Versprechen, eine Hoffnung, sie bleibt immer eine Aufgabe.“<sup>99</sup> Es zeichnet nach Ansicht von Heuss gerade die *liberale* Demokratie aus, dass sie nicht an die „Allmacht beschlossener und gesetzter Institutionen glaubt“, weil diese „die Kräfte der Initiative, des Selbstvertrauens, der Selbstverantwortung, kurz die Elemente des Führertums“ lähmen.<sup>100</sup> Als Heuss freilich am Ende der Grundgesetzberatungen 1949 den Vorschlag machte, in die neue Verfassung eine Klausel aufzunehmen, die nach einer bestimmten Frist eine Revision des Verfassungstextes durch einfaches Bundesgesetz erlaube, fand er damit wenig Anklang.<sup>101</sup>

*Drittens* versuchte Heuss als Bundespräsident zunächst, das Grundgesetz flexibel auszulegen und die Möglichkeiten seines Amtes über die wenigen Verfassungsartikel hinaus zu erweitern bzw. zu konkretisieren, um daraus ein Gewohnheitsrecht zu kreieren. So bat er den Bundeskanzler 1949 um die Vorlage der ersten Kabinettsliste oder um die Teilnahme an Kabinettsitzungen, was von Konrad Adenauer aber abschlägig beschieden wurde.<sup>102</sup> Zu Beginn seiner Amtszeit ließ Heuss klären, inwiefern ihn seine Stellung als „Hüter der Verfassung“ berechtige, neben dem formalen auch ein materielles Prüfungsrecht von Gesetzen vor der Ausfertigung und Verkündung auszuüben, was durchaus bejaht wurde.<sup>103</sup> Beraten von seinem Amtschef und dem Staatsrechtler Richard Thoma beanspruchte er 1950 die Organisationsgewalt für die Bundesministerien, nahm davon aber wieder Abstand, um nicht in tagespolitische Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden.<sup>104</sup> Und als Mitte der fünfziger Jahre über die Wehrgesetzgebung debattiert wurde, reklamierte

96 Theodor Heuss: „Verfassungspolitik“. In: Demokratischer Zeitungsdienst, 31.5.1925.

97 Heuss: Neue Demokratie (wie Anm. 60), S. 81.

98 So Radkau: Theodor Heuss (wie Anm. 3), S. 128.

99 Heuss: Verfassungstag (wie Anm. 12).

100 Theodor Heuss: Demokratie und Parlamentarismus, ihre Geschichte, ihre Gegner und ihre Zukunft. In: Anton Erkelenz (Hrsg.): Zehn Jahre deutsche Republik. Ein Handbuch für republikanische Politik. Berlin 1928, S. 98-117, hier S. 103.

101 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 39.

102 Vgl. Eberhard Pikart: Theodor Heuss und Konrad Adenauer. Die Rolle des Bundespräsidenten in der Kanzlerdemokratie. Stuttgart/Zürich 1976, S. 77 ff.

103 Vgl. dazu die Unterlagen in: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus (SBTH), Bundespräsidialamt, Amtszeit Theodor Heuss, B 122, 2236 (= Bundesarchiv Koblenz).

104 Vgl. Udo Wengst: Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948–1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1984, S. 277 f.; Brief von



mierte er den Oberbefehl über die künftige Armee für sich, was das Parlament aber ablehnte.<sup>105</sup> In der Amtspraxis formulierte Heuss also durchaus seine Machtansprüche als Bundespräsident. Dabei betrachtete er das Grundgesetz letztendlich als Rahmen, den es mit weiteren Befugnissen für den Bundespräsidenten in der Verfassungswirklichkeit zu füllen galt. Er versuchte, Spielräume und Leerstellen des Grundgesetzes für das Amt des Staatsoberhauptes flexibel auszuloten, um es an die Erfordernisse eines politischen Führertums in der Demokratie anzupassen. Damit scheiterte er weitgehend.

*Viertens* nahm Heuss als Bundespräsident jenseits dieser Versuche, Kompetenzen auszudehnen, erstaunlich wenig Bezug auf das Grundgesetz. In seiner umfangreichen Korrespondenz auch mit einfachen Bürgern, in der er immer wieder für die junge, noch ungefestigte Nachkriegsdemokratie warb, spielt die bundesrepublikanische Verfassung selten eine Rolle. Um „das Ethos einer anständigen demokratischen Grundhaltung im Bewußtsein des Volkes und auch der Parteien lebendig zu halten“,<sup>106</sup> schienen ihm Grundgesetz und Grundrechte offensichtlich entbehrlich zu sein. Und auch in seinen präsidentiellen Reden, die immer stark geistes- und verfassungsgeschichtlich angelegt sind, findet die Verfassungsordnung der Bundesrepublik so gut wie keine Erwähnung.<sup>107</sup> Gegenüber der öffentlichen Feier eines „Verfassungstages“ am 8. Mai zeigte er sich skeptisch, weil der 8. Mai auch der Tag der Kapitulation sei. Auf dem stattdessen vom Bundesinnenministerium angeregten Verfassungsgedenktag am 7. September 1950 (Jahrestag der Konstituierung des ersten Bundestages) hielt Heuss zwar einmalig eine Festrede vor dem Bundestag, doch das Grundgesetz machte er nicht zum Thema.<sup>108</sup> Rückblickend schätzte er diesen Gedenktag als eine „Krampf-Lösung“ ein, weil er zu „unpathetisch“ und „geschäftstechnisch“ sei und in Konkurrenz zum 17. Juni und 20. Juli stehe.<sup>109</sup> Den Gedanken, einen Verfassungstag wie den 11. August in der Weimarer Republik am 23. Mai (Verkündung des Grundgesetzes) einzuführen, verfolgte Heuss nicht weiter. Das lag vielleicht auch daran, dass das Interesse in der Bevölkerung am Grundgesetz in den ersten Jahren der Bundesrepublik gering war. Bereits die Verfassungsberatungen in Bonn hatten nur wenig Beachtung bei den von Alltagsorgen ge-

Heuss an den Bundeskanzler und die Bundesminister, 11.5.1950. In: Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt und Wolfram Werner. Berlin/Boston 2012, S. 154–157.

105 Vgl. Becker: Soldatentum (wie Anm. 86), S. 486 ff.

106 Brief von Heuss an Erika Hörmann, 4.12.1952. In: Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident! Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959. Hrsg. und bearb. von Wolfram Werner. Berlin/New York 2010, S. 222.

107 So z. B. auch in der Rede von Heuss: Verfassungsrecht (wie Anm. 90).

108 Rede vor dem Bundestag, 7.9.1950. In: SBTH, B 122, 215 (wie Anm. 103); zur Frage eines Verfassungstages vgl. SBTH, B 122, 2238 (wie Anm. 103).

109 Brief von Heuss an Gebhard Müller, 7.8.1954. In: Heuss: Briefe 1949–1954 (wie Anm. 104), S. 579–581, hier S. 580.

plagten Bürgern gefunden. Das dann verabschiedete Grundgesetz war „zunächst alles andere als populär“.<sup>110</sup> So traf sich die Skepsis von Heuss gegenüber dem starren Korsett einer Verfassung mit dem Desinteresse breiter Bevölkerungskreise am Grundgesetz. Dies sollte sich erst gegen Ende der fünfziger Jahre mit der Modernisierung und Liberalisierung von Politik und Gesellschaft ändern, was zu einer wachsenden Wertschätzung der Verfassung führte.<sup>111</sup>

*Fünftens* rückte anstelle des Grundgesetzes etwas Anderes in das Zentrum von Heuss' Amtsführung, das seit Beginn der Weimarer Republik ein Element seines Demokratieverständnisses war. Bereits in den zwanziger Jahren hatte er ein republikanisches Element im Liberalismus aufgegriffen, wonach ein Staat sich nicht allein durch Verfassungsparagraphen und Institutionen sichern lasse, sondern dazu auch politischer Tugenden der Bürger bedürfe. Dabei konnte er sich auf den von ihm hochgeschätzten liberalen „Verfassungsvater“ der Weimarer Republik, Hugo Preuß, berufen, der ein partizipatorisches und bürgerschaftliches Politikverständnis für den „Volksstaat“ entwickelt hatte.<sup>112</sup> Heuss forderte eine „demokratische Kultur“ ein, die auf Fairness, Solidarität, Zivilcourage und Menschenwürde im sozialen Umgang beruhe und in einer „Demokratie als Lebensform“ münde.<sup>113</sup> Dieses „bürgerlich-partizipatorische Tugendideal“<sup>114</sup> leitete Heuss dann vor allem nach 1945, als er für den demokratischen Neubeginn „die Anerkennung eines freien Menschentums [verlangte], das auch im Gegner den Partner sieht, den Mitspieler.“<sup>115</sup> Ein solches Politikverständnis verfolgte er auch als Bundespräsident. Er wollte sein Amt, das im dürren „Paragraphengespinst“ des Grundgesetzes mit wenigen Artikeln verrechtlicht war, mit seinem „Menschentum“<sup>116</sup> füllen und als Erzieher der Deutschen zur Demokratie wirken. Seine Amtsführung, die diese Erziehungsaufgabe in den Mittelpunkt stellte und den unverkrampften Umgang mit den Bürgersuchte, zeigt performativ, was „Demokratie als Lebensform“ sein kann: das Vorleben und die Verbreitung eines republikanischen Tugendideals, das zur Integration einer verunsich-

110 Ullrich: Weimar-Komplex (wie Anm. 65), S. 298-301, Zitat S. 298.

111 Vgl. Ulrich Herbert: Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze. In: Ders. (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2002, S. 7-49.

112 Vgl. Groh: Demokratische Staatsrechtler (wie Anm. 47), S. 31-34.

113 Heuss: Neue Demokratie (wie Anm. 60), S. 157-159.

114 Andreas Wirsching: Demokratie als „Lebensform“ – Theodor Heuss (1884–1963). In: Bastian Hein u. a. (Hrsg.): Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte. München 2012, S. 21-35, hier S. 32.

115 Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 206 f.

116 Theodor Heuss: Rede nach der Wahl zum Bundespräsidenten vor Bundestag, Bundesrat und Bundesversammlung, 12.9.1949. In: Dahrendorf/Vogt: Theodor Heuss (wie Anm. 33), S. 376-380, hier S. 377.

cherten Nachkriegsgesellschaft in die noch ungefestigte Demokratie beitragen sollte.

Angelehnt an Gedanken von Dieter Langewiesche können wir damit Theodor Heuss als Vertreter eines *umfassenden Liberalismus* betrachten. Anders als der *politische Liberalismus*, der sich unabhängig von den Gesinnungen der Bürger auf den politischen Raum vor allem in Form von Verfassungsordnungen beschränkt, will der *umfassende Liberalismus* seine Werte auf alle Lebensbereiche ausdehnen und vertritt eine Idee vom guten Leben.<sup>117</sup> Indem Heuss durch eine „Demokratie als Lebensform“ bürgerlich republikanische Tugenden in den Gesinnungen der Bürger verankern wollte, ging er über den politischen Liberalismus als einer Verfassungsbewegung hinaus. Nicht allein gute Verfassungen und Institutionen, sondern gute Menschen im Sinne einer bürgerlichen Lebensführung sind die Zielperspektive eines solchen Liberalismus bei Heuss.

Kritisch bleibt dazu anzumerken, dass dieser umfassende Anspruch, der hinter dem Demokratieverständnis von Theodor Heuss steht, auch die Gefahr in sich birgt, konkurrierende Werthaltungen außerhalb des bürgerlichen Werthimmels auszuschließen. Dem wiederum kann eine Verfassung mit ihren Grundrechten entgegenwirken, die einen Pluralismus der Werte unter dem Vorzeichen der Freiheit des Einzelnen garantiert – auch jenseits bürgerlicher Lebensentwürfe. Erst im Prozess ihrer Institutionalisierung im Grundgesetz werden aus Wertideen „Handlungsmaximen mit Anspruch auf Gültigkeit für ganz verschiedene Menschen mit je eigenen Motiven und Interessen.“<sup>118</sup> Eine „Demokratie als Lebensform“ bleibt auf eine Verfassung angewiesen, um – freilich unter dem Grundkonsens einer freiheitlichen wie wehrhaften Demokratie – eine Vielfalt von Einstellungen und Ausdrucksformen abzusichern, die sich in „rauen Zeiten“ auch außerhalb einer bürgerlichen „Demokratie mit Hut und Krawatte“<sup>119</sup> bewegen kann. Wenn unter dem Dach der Verfassung unregulierte, gar „schmutzige“ politische Äußerungen und Protestformen möglich sind, die sich nicht mit den Kategorien einer wohlgeordneten bürgerlichen Demokratie beschreiben lassen, dann kann darin auch der Gestaltwandel einer demokratischen Kultur in Zeiten von Individualisierung und Pluralisierung gesehen werden. Eingehegt von den Grundprinzipien einer Verfassung lässt sich „Demokratie als Lebensform“, wie Theodor Heuss sie verstand, auf diese Weise zeitgemäß weiter denken.

117 Vgl. dazu die Ausführungen von Dieter Langewiesche, der sich wiederum auf John Rawls und Martha Nussbaum bezieht: Wie schreibt man künftig eine Geschichte des „Liberalismus in Deutschland“? In: Ewald Grothe u. a. (Hrsg.): Liberalismus-Forschung nach 25 Jahren. Bilanz und Perspektiven. Baden-Baden 2016, S. 193-210.

118 M. Rainer Lepsius: Institutionalisierung politischen Handelns. Analysen zur DDR, Wiedervereinigung und Europäischen Union. Wiesbaden 2013, S. 27; vgl. auch Joachim Detjen: Verfassungswerte. Welche Werte bestimmen das Grundgesetz? Bonn 2009.

119 Paul Nolte: Raue Zeiten. In: Der Tagesspiegel, 27.10.2019.

Sein antiquarischer Blick auf die deutsche Verfassungsgeschichte bekommt einen kritischen, zukunftsweisenden Zug, wenn wir das zivilgesellschaftliche Potential seines Demokratieverständnisses in Betracht ziehen und dessen bürgerliche Begrenzungen übersteigen. Dann kann vielleicht auch das fragile Gleichgewicht zwischen Historie und Leben geschaffen werden, das Nietzsche in seiner zweiten „Unzeitgemäßen Betrachtung“ fordert: „Dass das Leben aber den Dienst der Historie brauche, muss eben so deutlich begriffen werden als der Satz, [...] dass ein Übermaass der Historie dem Lebendigen schade.“<sup>120</sup>

120 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 258.